

**Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
„Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“  
vom 15.04.2020  
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ erlassen.

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ vom 15. April 2020 (veröffentlicht: [https://www.hs-nb.de/storage/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/\\_Pruefungs-Studien-Ordnungen/GPM.PFB/2020/GPM.NUR.2020\\_FPO.pdf](https://www.hs-nb.de/storage/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/GPM.PFB/2020/GPM.NUR.2020_FPO.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4  
Anwesenheitspflicht  
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Für die Praxisphasen laut den Modulbeschreibungen und der Ordnung für die Praxisphasen ist die Anwesenheit zu hundert Prozent nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise im Praxisleitfaden durch die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen auszufüllen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Fehlzeiten können außerhalb der Vorlesungszeit nachträglich erbracht werden.

(2) Auf die Dauer der während des Studiums abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2300 Stunden) einschließlich der Praxisanteile im Skills Lab können insgesamt zehn Prozent Fehlzeiten bei Erkrankung der\*des Studierenden und/oder eines zu betreuenden Angehörigen angerechnet werden.

(3) Unabhängig von Absatz 2 können Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote für eine Gesamtdauer von 14 Wochen anerkannt werden.

(4) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch über Absatz 2 und 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 37 des Pflegeberufgesetzes durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

2. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8**  
**Wahlpflichtmodul**  
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ ist ein Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlpflichtveranstaltungen (jeweils zwei Semesterwochenstunden) vorgesehen. Die jeweiligen Veranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden können ersetzt werden durch

1. Veranstaltungen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches,
2. Veranstaltungen aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. Veranstaltungen anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Über den Ersatz einer Wahlpflichtveranstaltung durch die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 benannten Veranstaltungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel innerhalb der Kompetenzbereiche (Themenbereiche eines der beiden Wahlpflichtveranstaltungen) ist bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen bei der\*dem Studiendekan\*in zu beantragen. Eine Rücksprache und Zustimmung mit den betreffenden Lehrpersonen durch die Studierenden wird vor der Beantragung vorausgesetzt und wird durch die Studierenden über die entsprechenden Unterschriften der Lehrpersonen nachgewiesen.

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10**  
**Bachelor-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war und folgende praktische Studienanteile abgeleistet hat:

- 1. Semester: Strukturen pflegerischer Versorgung (NUR.20.007), Beratung und Edukation (NUR.20.008),
- 2. Semester: Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (NUR.20.011),
- 3. Semester: Praxissemester I (NUR.20.012),
- 4. Semester: Interprofessionelle Pflege I (NUR.20.013), Hochkomplexe Pflege (NUR.20.015), Interprofessionell Pflege II (NUR.20.016), Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (NUR.20.017), Praxisphase aus „Weitere Einsätze“
- 5. Semester: Praxissemester II (NUR.20.019)
- 6. Semester: Praxisphase aus „Vertiefungseinsatz“

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit vierundzwanzig Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der\*des Kandidat\*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 12**

### **Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson**

(§ 32 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufegesetzes auszuführen.

(2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Hochschule Neubrandenburg ab.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V, die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.

(5) ersatzlos gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson**

(§ 33 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management zwei Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson B.Sc.“ zuständig sind. Hierbei ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung zuständig. Davon ausgeschlossen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Hierfür wird ein zweiter Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eine\*r Vertreter\*in der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person entsprechend: § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV und § 39 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetzes.
2. der\*dem Vertreter\*in der Hochschule Neubrandenburg mit explizitem Pflegebezug,
3. mindestens zwei weiteren Professor\*innen der Hochschule Neubrandenburg; wenigstens ein\*e Professor\*in muss dabei über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügen,
4. die\*der für die Praxisbegleitung zuständige Mitarbeiter\*in mit der Berechtigung zur Abnahme des praktischen Prüfungsteils, die\*der über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügt.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreter\*in gemäß § 33 Absatz 2 PflAPrV. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 gemäß § 33 Absatz 2 PflAPrV sowie dessen Stellvertreter\*in. Die bestellten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 2 sind gemäß § 33 Absatz 3 Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management schlägt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 sowie dessen Stellvertreter\*innen entsprechend § 33 Absatz 4 PflAPrV vor.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes bestimmen auf Vorschlag der Hochschule Neubrandenburg die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 beziehungsweise die Prüfer\*innen nach § 33 Absatz 4 PflAPrV für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter\*innen. Die ausgewiesenen Modulverantwortlichkeiten in den Modulen stellen die Grundlage für die Entscheidung der Hochschule Neubrandenburg dar.

(4) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde entsprechend § 33 Absatz 3 PflAPrV unterstützt.

(5) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geregelten Aufgaben erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung ist unbeschadet der Rechtsstellung der\*des Rektor\*in gemäß § 20 Rahmenprüfungsordnung für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung.

(7) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung kann die jeweilige Fachschaft zusätzlich ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht entsenden. Mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Zwischen dem Antrag zur Abwahl und dem Wahlakt selbst müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(8) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungs- und Fachstudienordnung eingehalten werden. Dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer\*innen sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachstudienordnung- und Fachprüfungsordnung sowie des Studien- und Prüfungsplanes.

(9) Die Prüfungsausschüsse können den Vorsitzenden einzelne ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(10) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretende sowie die Prüfer\*innen und die Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\* Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Von der Beratung und Abstimmung in den Prüfungsausschüssen ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die\*den Kandidat\*in das Sorgerecht hat,
2. zu der\*dem Kandidat\*in in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Soweit gegen ein Mitglied der Prüfungsausschüsse ein Antrag wegen Befangenheit gestellt wird, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das betroffene Mitglied ist vor der Abstimmung zu hören, daran aber nicht zu beteiligen. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung an sich ziehen.

(12) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzenden oder deren Stellvertretungen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(13) Die Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines der Mitglieder dies verlangt.

(14) Über die Beschlüsse der jeweiligen Prüfungsausschüsse wird ein Protokoll gefertigt.

(15) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen der Prüfungsausschüsse führen die jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stellvertretungen die Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  2. über die Bestellung der Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen,
  3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
  4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und
  5. über Härtefallanträge oder
  6. durch Festsetzung von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen mündlichen oder praktischen Prüfung (insbesondere: Rechte und Pflichten der Aufsicht, Toilettennutzung, Nachfragen zur Aufgabenstellung, Ruhe, Ordnung, Verlassen des Raumes).
7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 16**

### **Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 35 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)**

(1) Der schriftliche Prüfungsteil zur Berufsankennung umfasst drei Aufsichtsarbeiten im sechsten Semester.

(2) Für die drei Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Module festgelegt:

- Repetitorium Pflgerisches Denken und Handeln,
- Repetitorium Pflgerisches Wissen und
- Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung.

(3) Die Module gemäß Absatz 2 sind inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhalten folgende Prüfungsbereiche:

1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

(4) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten gilt eine prüfungsbereichsübergreifende Konzeption. Die jeweiligen Schwerpunkte sind den Modulen in der Modulbeschreibung zugeordnet. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten, schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten variieren in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,

3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten schließen jeweils die Module nach Absatz 2 ab.

(5) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg bestellt.

(6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüfer\*innen die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten.

(8) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den drei Noten der Aufsichtsarbeiten. Die Module, die den Aufsichtsarbeiten zugeordnet sind, sind gleich gewichtet.

8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 17**

#### **Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson**

(§ 36 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung im sechsten Semester ist das Modul Repetitorium Pflegerische Bedarfe, in dem die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen hat, inhaltlich den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhaltet folgende Prüfungsbereiche:

1. Verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eignen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(2) Die drei Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Person dreißig Minuten. Eine Vorbereitungszeit von zwanzig Minuten unter Aufsicht wird gewährt.

(4) Die Prüfung wird von zwei Prüfer\*innen abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(5) Aus den Noten der Prüfer\*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer\*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(6) Der mündliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

9. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 18**

### **Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson**

(§ 37 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Für den praktischen Teil der Prüfung ist im sechsten Semester das Modul Pflegerische Versorgung inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet.

(2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenden Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung schließt das Modul nach Absatz 1 ab.

(3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.

(5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Die Prüfung wird von einer\*m Prüfer\*in nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und der\*dem Prüfer\*in nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(7) Aus den Noten der Prüfer\*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Be nehmen mit den Prüfer\*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

10. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 20**

### **Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung**

(§§ 17 und 39 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung; die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nichtentspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die in §§ 16 bis 18 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden sind. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Module einschließlich der daran gebundenen Praxisphasen wiederholt. Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes festgelegte Dauer von einem

Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen können durch den Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zugelassen werden. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

11. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 21**

### **Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis**

(§ 40 Ausbildung- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Der Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist der Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung „Bachelor-Studiengang Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ stellt die Hochschule Neubrandenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, unterzeichnet.

12. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

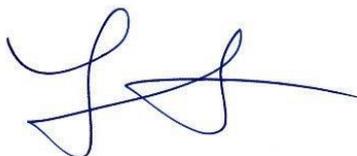
## **Artikel 2**

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2022/2023.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 06.07.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 07.07.2022.

Neubrandenburg, 07.07.2022



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke